



CH-3003 Bern, GS-UVEK

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Bern, 7. Juli 2008 (*Stand 1. Januar 2020*)

---

# Konzession für ein lokal-regionales Radioprogramm mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil

---

erteilt durch das Eidgenössische Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

zugunsten der

**Radio LoRa gemeinnützige AG**  
**Militärstrasse 85a**  
**8004 Zürich**

gestützt auf

Art. 38ff. und Art. 45 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>1</sup>  
über Radio und Fernsehen (RTVG)

---

<sup>1</sup> SR 784.40

## 1. Abschnitt: Rechte

### Artikel 1            Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, in der Region Zürich gemäss Nr. 24 (Konzession 2) des Anhangs 1, Ziffer 4 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> ein lokal-regionales Radioprogramm zu veranstalten.

### Artikel 2            Verbreitung

<sup>1</sup> Das Programm wird im Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch in digitaler Technik über DAB+-Frequenzen verbreitet. Die Konzessionärin darf ihr Programm zusätzlich auch unverändert in analoger Technik über die ihr zugewiesenen UKW-Frequenzen verbreiten. Die Einzelheiten der analogen drahtlos-terrestrischen Verbreitung, namentlich der funktechnischen Erschliessung des Versorgungsgebietes gemäss Ziffer 4 des Anhangs 1 zur RTVV, richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, die nach Massgabe der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007<sup>3</sup> erteilt wird.

<sup>2</sup> Die Konzessionärin entrichtet der DAB+-Plattformbetreiberin für die Verbreitung ihres Programms eine kostenorientierte Entschädigung. Das BAKOM kann die Verbreitungspflicht der DAB+-Plattformbetreiberin gemäss Abs. 1 auf Anzeige hin sistieren, wenn die Konzessionärin ihrer Zahlungspflicht nicht mehr nachkommt.

<sup>3</sup> Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht). Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen verbreiten.

### Artikel 3            Abgabenanteil

<sup>1</sup> Die Konzessionärin hat einen Anspruch auf einen Abgabenanteil von jährlich 641'989 Franken.

<sup>2</sup> Der Abgabenanteil darf 80 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen<sup>4</sup> definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) auszuweisen.

<sup>4</sup> Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Abgabenanteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.

<sup>5</sup> Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Abgabenanteil 80 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zuviel überwiesenen Abgabenanteils.

---

<sup>2</sup> SR 784.401

<sup>3</sup> FKV, SR 784.102.1

<sup>4</sup> SR 784.401.11

## 2. Abschnitt: Pflichten

### Artikel 4 Umfang des Leistungsauftrags

<sup>1</sup> Soweit diese Konzession nichts Anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung und im Gesuch um Konzessionsverlängerung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.

<sup>2</sup> Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihrer Leistungspflicht gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.

### Artikel 5 Programmauftrag

<sup>1</sup> Die Konzessionärin veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen der kommerziellen Anbieter des gleichen Versorgungsgebiets unterscheidet.

<sup>2</sup> Sie sendet in erster Linie Informationen zu Politik, Kultur und Gesellschaft und thematisiert dabei insbesondere die Anliegen sprachlicher, gesellschaftlicher und kultureller Minderheiten.

<sup>3</sup> Sie strahlt regelmässig Sendungen in mehreren Sprachen aus. Damit leistet sie einen Beitrag zur Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund aus dem Sendegebiet.

<sup>4</sup> Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags auch programmbezogene Beiträge, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen, im Internet zugänglich machen.

<sup>5</sup> Sie leistet ihren Beitrag zur Bildung, kulturellen Entfaltung sowie zur Meinungsbildung und Unterhaltung, insbesondere durch die Entwicklung lokaler, partizipativer und integrativer Angebote.

### Artikel 6 Gewährleistung der Qualität

<sup>1</sup> Die Konzessionärin erstellt eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, sowie ein Leitbild, welches die Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags beschreibt.

<sup>2</sup> Sie stattet ihre Redaktion mit genügend journalistischem Personal aus, um ihren Leistungsauftrag angemessen zu erfüllen. Zudem gewährleistet sie die professionelle Begleitung der Sendungsmachenden.

<sup>3</sup> Sie richtet ein Qualitätssicherungssystem ein, welches mit Bezug auf die publizistische Programmproduktion mindestens Folgendes umfasst:

- a. inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards (journalistische Standards, redaktionelle Sendungskonzepte usw.);
- b. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsziele erfüllt werden: etablierte Mechanismen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Programmqualität (Abnahmeprozesse, Feedback-Systeme usw.).

<sup>4</sup> Das BAKOM kann externe Fachpersonen mandatieren, um den Stand des Qualitätssicherungssystems zu evaluieren.

## **Artikel 7**           Arbeitsbedingungen der Branche

- <sup>1</sup> Die Konzessionärin hält sich bezüglich ihrer Festangestellten an die arbeitsrechtlichen Vorschriften und orientiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeitsbedingungen der Branche.
- <sup>2</sup> Sie regelt Rechte und Pflichten ihrer freiwilligen Mitarbeitenden.
- <sup>3</sup> Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine breit angelegte Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.

## **Artikel 8**           Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden

- <sup>1</sup> Die Konzessionärin fördert die Teilnahme ihrer Programmschaffenden und Praktikantinnen und Praktikanten an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen.
- <sup>2</sup> Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- <sup>3</sup> Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

## **Artikel 9**           Unerlaubte Sendungsarten

Der Konzessionärin ist untersagt, folgende Sendungsinhalte bzw. Sendungsarten auszustrahlen:

- a. Radarwarnungen;
- b. Publikumsgewinnspiele, die ausschliesslich darauf ausgerichtet sind, Einnahmen zu generieren und die kaum publizistischen Gehalt aufweisen;
- c. pornographische Werbung, insbesondere Werbung für Mehrwertdienste-Nummern mit erotischem Inhalt und Werbung für erotische Dienstleistungen.

## **Artikel 10**         Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen

Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann. Sie orientiert das BAKOM über die getroffenen Massnahmen und vorgesehenen Dispositive.

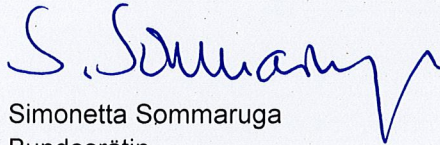


### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Artikel 11 Dauer

Die vorliegende Konzession endet am 31. Dezember 2024.

UVEK Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Sommaruga', with a stylized flourish at the end.

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin